

M 6508



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

16 K 1378/03.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche, Schröder und Fahbusch,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,
Gz.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431,
Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 2787861-438,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts (Irak)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Fischer
als Einzelrichterin
der 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 6. April 2005

für **Recht** erkannt:

**Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage
zurückgenommen hat.**

**Die Beklagte wird unter entsprechender teilweiser Aufhebung des
Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge vom 7. Februar 2003 verpflichtet festzustellen, dass für
die Klägerin ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG
vorliegt.**

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

**Die Klägerin und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens, für
das Gerichtskosten nicht erhoben werden, je zur Hälfte.**

**Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages
abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der
Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

T a t b e s t a n d :

Die am 1941 in Kirkuk/Irak geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige.
Sie reiste gemeinsam mit ihrer Tochter, der Klägerin des Verfahrens 16 K 1379/03.A,
angeblich auf dem Luftweg aus Syrien kommend am 12. September 2002 in die
Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 24. September 2002 ihre
Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
(nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt -) gab die Klägerin im
Wesentlichen an:

Sie sei Kurdin. Sie habe zwei Kinder, einen bereits in Deutschland lebenden Sohn und
eine Tochter. Saddam habe ihren anderen Sohn erschießen und ihren Mann
verschwinden lassen; sie seien auch zwei Mal zu Hause angegriffen worden, sie seien
machtlos gewesen, ihre Tochter und sie seien allein zu Hause gewesen.

Ihr M:
gesa
„Auf
alle
Vo
D
E

Ihr Mann sei zu Hause von den Sicherheitskräften festgenommen worden, sie hätten gesagt, dass ihr Mann Mitglied einer islamischen Partei gewesen sei, die übersetzt „Aufruf“ heiße. Sie hätten Ländereien gehabt, die ihr Mann bewirtschaftet habe, jetzt sei alles enteignet worden. Ihr Sohn, der erschossen worden sei, sei Offizier gewesen. Vor ca. einem Jahr habe sie einen Schlaganfall erlitten.

Durch Bescheid vom 7. Februar 2003, abgesandt am 12. Februar 2003, lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Ziff. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen (Ziff. 2) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen (Ziff. 3) und drohte ihr die Abschiebung in den Irak an (Ziff. 4).

Die Klägerin hat am 25. Februar 2003 Klage erhoben.

Eine ärztliche Bescheinigung des Internisten GI vom 4. März 2004 attestiert der Klägerin einen Zustand nach Apoplexie mit Hemiparese rechts und Sprachstörung, eine Diabetes mellitus mit diabetischer Polyneuropathie, kompensierte Herzinsuffizienz bei KHK und Hypertonie sowie degenerative Wirbelsäulenbeschwerden. Sie erhält derzeit folgende Medikamente: Insulin Actraphane 30 20-18iE, Glucophage 1000, Aspirin 100, Gabapentin 400, Coversum combi und Sortis. Weiter heißt es in diesem Attest, dass eine engmaschige medizinische Kontrolle erforderlich sei, um eine Reapoplexie, kardiale Dekompensation sowie Entgleisung des diabetischen Stoffwechsels zu verhindern. Ausweislich eines Schreibens dieses Arztes vom 3. Juni 2004 könnte ein Absetzen der Behandlung schwerwiegende Herz-Kreislauf-Konsequenzen zur Folge haben sowie eine Entgleisung des Stoffwechsels bei Nichtbehandlung des insulinpflichtigen Diabetes mellitus.

Soweit die Klage zunächst auch auf Anerkennung als Asylberechtigte und Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, gerichtet war, hat die Klägerin die Klage zurück genommen.

Die Klägerin beantragt,

unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 7. Februar 2003 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat eine Auskunft des Auswärtigen Amtes über die im Irak bestehenden Behandlungsmöglichkeiten der Herz- und Diabeteserkrankung der Klägerin eingeholt. Auf die Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bagdad vom 18. Dezember 2004 wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen, ferner auf die der Kammer über die Situation im Irak vorliegenden Auskünfte und sonstigen Erkenntnisse, auf die die Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit der Ladung hingewiesen worden sind.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klägerin ihre Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 3 VwGO.

Im Übrigen ist die Klage teilweise begründet.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 5 AufenthG (früher: Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG) liegen zu Gunsten der Klägerin nicht vor.

Die Abschiebungsschutztatbestände des § 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 AufenthG erfordern jeweils eine konkret-individuell drohende Gefahr durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation, die im Irak derzeit nicht existieren,

so OVG NRW, Urteil vom 14. August 2003 - 20 A 430/02.A - und seitdem ständige Rechtsprechung des OVG NRW, auch des 9. Senats, siehe zuletzt Beschlüsse vom 30. November 2004 - 9 A 776/02.A - und 12. Januar 2005 - 9 A 120/05.A -.

Auch ist nichts dafür ersichtlich, dass von künftigen staatlichen oder staatsähnlichen irakischen Stellen konkrete Gefahren für die Klägerin mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgehen könnten.

Hingegen besteht für die Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für

Leib, L
ausge
Ein z
aus
ver
eir
b
c

Leib, Leben oder Freiheit besteht, und zwar unabhängig davon, ob diese vom Staat ausgeht oder diesem zuzurechnen ist.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne dieser Vorschrift kann sich u. a. aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Das ist zum einen der Fall, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringeren Versorgungsstandards generell nicht verfügbar ist. Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht aber auch dann, wenn die notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002 – 1 C 1.02 -, DVBl 2003, 463.

Die Klägerin leidet an einem Zustand nach Apoplexie mit Hemiparese rechts und Sprachstörung, Diabetes mellitus mit diabetischer Polyneuropathie, kompensierter Herzinsuffizienz bei KHK und Hypertonie sowie degenerativen Wirbelsäulenbeschwerden. Auf Grund dieser Erkrankungen ist sie auf die Einnahme einer Vielzahl von Medikamenten angewiesen, wie sich aus dem Attest des behandelnden Arztes vom 4. März 2004 ergibt. Zwei dieser Medikamente, nämlich das Antiepileptikum Gabapentin und das gegen arterielle Hypertonie und Herzinsuffizienz indizierte Coversum (Perindoprilium) sind ausweislich der Auskunft der Deutschen Botschaft Bagdad vom 18. Dezember 2004 im Irak nicht erhältlich, auch eine vergleichbare medikamentöse Behandlung der betr. Erkrankungen der Klägerin kann der Auskunft zufolge nicht sichergestellt werden. Die übrigen Medikamente – mithin auch das Insulin - gibt es dort zwar, bei einer Rückkehr in ihr Heimatland zum gegenwärtigen Zeitpunkt wären aber auch diese der Klägerin voraussichtlich nicht zugänglich, genauso wenig wie die notwendige ärztliche Behandlung (die ausweislich der o.g. Auskunft ohnehin allenfalls in Bagdad und Großstädten wie Basra und Mosul möglich ist). Denn die Klägerin könnte die dafür erforderlichen finanziellen Mittel, die sich der Auskunft zufolge auf monatlich ca. 100 Euro belaufen dürften, voraussichtlich nicht aufbringen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die jetzt 63-jährige Klägerin, die Analphabetin ist und nie einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, nunmehr im Irak eine solche Tätigkeit aufnehmen könnte, um so ein entsprechendes Einkommen zu erzielen. Schon auf Grund ihres Alters und der Schwere ihrer Erkrankungen dürfte dies auszuschließen sein. Sollte die Klägerin eine Rente erhalten, so würde diese nicht ausreichen, um die Kosten zu tragen (ausweislich der Angaben der Schweizerischen

Flüchtlingshilfe in ihrer Übersicht über die aktuelle Lage im Irak vom Mai 2004 - Ziff. 6.3 - sind die Pensionen auf 25,00 CHF angehoben worden und wurden auch nicht regelmäßig ausgezahlt). Schliesslich ist auch nicht zu erwarten, dass die Klägerin die erforderlichen finanziellen Mittel von Verwandten erhalten würde. Ihre Kinder leben in der Bundesrepublik Deutschland und gehen keiner Erwerbstätigkeit nach. Und dass sie die notwendige finanzielle Unterstützung von ihrer noch im Irak lebenden Schwester oder gar den Verwandten ihres verstorbenen Ehemannes erhalten würde, ist nicht wahrscheinlich, zumal diese angesichts der allgemein äusserst schwierigen wirtschaftlichen Situation im Irak und der dort gezahlten geringen Entlohnung (laut Schweizerischer Flüchtlingshilfe - aaO - erhalten Verwaltungsangestellte durchschnittlich 60 Dollar) hierzu selbst gar nicht in der Lage sein dürften.

Da die derzeitige Behandlung der Klägerin angesichts der nachvollziehbaren ärztlichen Bescheinigungen erforderlich ist, um eine Reapoplexie, kardiale Dekompensation und Entgleisung des diabetischen Stoffwechsels zu verhindern, wäre folglich mit erheblichen konkreten Gefahren für die Klägerin durch eine wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zu rechnen, wenn sie auf die zur Behandlung erforderlichen Medikamente und die medizinische Kontrolle verzichten müsste.

Der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG steht nicht die Sperrwirkung von Satz 2 dieser Vorschrift entgegen, wonach Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen der obersten Landesbehörde nach § 60a AufenthG berücksichtigt werden. Auch wenn die Gesundheitsversorgung im Irak als desolat zu bezeichnen ist und die Erkrankungen der Klägerin nicht singular sind, so würde die befürchtete Gesundheitsgefahr die Klägerin hier doch individuell und aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls treffen.

Die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG scheidet auch nicht wegen eines bestehenden anderweitigen Schutzes vor Abschiebung aus. Zwar sind irakische Staatsangehörige auf Grund der bestehenden nordrhein-westfälischen Erlasslage entsprechend § 60a Abs. 1 AufenthG gegenwärtig vor einer Abschiebung geschützt. Dieser vorübergehende Abschiebungsschutz ist aber nicht vergleichbar mit der Aufenthaltserlaubnis, die einem Ausländer gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG erteilt werden soll.

Die Abschiebungsandrohung findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG (früher: § 50 AuslG). Sie unterliegt auch dann nicht der Aufhebung, wenn das Bundesamt – wie hier – zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu verpflichten ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 1 C 7.03 –, AuAS 2004 S. 139 (zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Die der Klägerin gesetzte Ausreisefrist von einem Monat ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Fischer

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf


Verwaltungsgerichtsstelle als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

... ..